

ANTRAG DES VORSTANDES AN DIE 76. GENERALVERSAMMLUNG

Obwohl wir unsere Statuten vor drei Jahren auf den neuesten Stand gebracht haben, müssen wir bereits wieder einige Änderungen vornehmen. **Swiss Olympic und der SFV verlangen diese obligatorischen Änderungen sinngemäss zu übernehmen, ansonsten können in Zukunft die J&S Beiträge gekürzt oder sogar verweigert werden.** Der Vorstand möchte deshalb die folgenden Änderungen der Statuten vom 10. März 2023 beantragen, dies unter Einhaltung der Publikationsfrist (30 Tage vor der Generalversammlung), Artikel 9.2 der aktuellen Statuten. An der Generalversammlung benötigten Statutenänderungen (Revisionen) eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Artikel 9.1 der aktuellen Statuten.

1. Allgemeine Bestimmungen, Artikel 1.1

alt: ~~Der Fussballclub Kloten (FC Kloten) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Kloten.~~

~~Der Verein ist politisch, konfessionell und geschlechtlich neutral. Er lehnt jede Art von Diskriminierung ab, insbesondere aus religiösen, politischen, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Gründen.~~

neu: Der Fussballclub Kloten wurde am 19. Januar 1950 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kloten. Der FC Kloten ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Rasse ab.

2. Zugehörigkeit, Artikel 2.1

alt: ~~Der FC Kloten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA (Weltfussballverband) und UEFA (Europäischer Fussballverband), des SFV (Schweiz. Fussballverband) und seiner entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.~~

neu: Der FC Kloten ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).

Neue und ergänzende Artikel 2. Zugehörigkeit

2.2 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Kloten sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

- 2.3 Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Kloten und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2.4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2.5 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut beziehungsweise der dazugehörenden Reglemente.

3. Mitgliedschaft, Artikel 3.2

alt: Durch den Vereinsbeittritt verpflichtet sich jedes Mitglied:

- a) ~~den Vorschriften der Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Versammlungen stets nachzuleben und den Verein nach innen und aussen würdig zu vertreten;~~
- b) ~~den Anordnungen der Vereinsführung bei Veranstaltungen des Vereins (Trainings, Spiele, spezielle Veranstaltungen) stets Folge zu leisten;~~
- c) ~~seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollumfänglich nachzukommen;~~
- d) ~~eine vom Vorstand jährlich vorgegebene Anzahl Stunden an unentgeltlichen Freiwilligenarbeit zu leisten;~~

neu: Durch den Vereinsbeittritt hat jedes Mitglied folgende Rechte und Pflichten:

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
- b) den Vorschriften der Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Generalversammlung stets nachzuleben und den Verein nach innen und aussen würdig zu vertreten;
- c) den Anordnungen der Vereinsführung bei Veranstaltungen des Vereins (Trainings, Spiele, spezielle Veranstaltungen) stets Folge zu leisten;
- d) seine finanziellen Verpflichtungen pünktlich und vollumfänglich nachzukommen;
- e) eine vom Vorstand jährlich vorgegebene Anzahl Stunden an unentgeltlichen Freiwilligenarbeit zu leisten;
- f) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Homepage, Newsletter o.ä.);
- g) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden

6. Vorstand / Vereinsführung, Artikel 6.2

alt: Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, maximal 7 Personen zusammen. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausübung des Präsidentenamtes und der Funktion des Finanzchefs, sowie des Präsidentenamtes und der Funktion des Vizepräsidenten durch dieselbe Person. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand wird durch die General-versammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

neu: Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4, maximal 7 Personen zusammen. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Ausübung des Präsidentenamtes und der Funktion des Finanzchefs, sowie des Präsidentenamtes und der Funktion des Vizepräsidenten durch dieselbe Person. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand wird durch die General-versammlung auf die Dauer von einem **Amts-jahr** gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. **Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sollte in der Regel 16 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter, wenn möglich, ausgewogen vertreten sein.**

6. Vorstand / Vereinsführung, Artikel 6.7

alt: ~~Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Finanzchef kollektiv. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die formelle Korrespondenz mit dem SFV (Schweiz. Fussballverband) und seinen entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen legt der Vorstand im Vorstandsreglement fest.~~

neu: Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Neue und ergänzende Artikel 6. Vorstand / Vereinsführung

6.13 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

6.14 Sie üben Ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

6.15 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratungen und Entscheidungen in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonfliktes ist im Protokoll festzuhalten.

6.16 Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert er seinen Stellvertreter.

6.17 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



- 6.18 Die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission, Revisoren und angestellte Mitarbeiter des FC Kloten dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Neuer und ergänzender Artikel 8. Finanzen

- 8.9 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand

